

Stichprobenmethodik für die Ausgabenbelege der
von den Projektbegünstigten zum Abschluss der
Programmplanung 2014-2020 eingereichten
Abrechnungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Zweck des Dokuments	3
1. Nicht-statistische Stichproben	4
1.1. Ermittlung der Grundgesamtheit	4
1.2. Risikobewertung, Schichtung der Grundgesamtheit und Dimensionierung der Stichprobe	5
1.2.1 Bewertung der Risikokriterien/-faktoren	5
1.2.2 Schichtung der Grundgesamtheit	7
1.2.3 Stichprobengröße und Verteilung pro Schicht	7
1.3. Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Prüfungen	8
2. Statistische Stichproben	9
2.1. Ermittlung der Grundgesamtheit	10
2.2. Risikobewertung, Schichtung der Grundgesamtheit und Dimensionierung der Stichprobe	10
2.2.1 Beurteilung des Prüfungsrisikos	10
2.2.2 Bewertung des Abrechnungsrisikos	11
2.2.3 Schichtung der Grundgesamtheit	11
2.2.4 Stichprobengröße und Verteilung pro Schicht	12
2.3. Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Prüfungen	13
Anhänge	15

Vorwort und Zweck des Dokuments

Dieses Dokument soll die **Stichprobenmethodik** für die Durchführung der Verwaltungsprüfungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Leitlinie EGESIF_14-0012_02 final vom 17.09.2015 – *Leitfaden für die Mitgliedstaaten für Verwaltungsprüfungen (Programmplanungszeitraum 2014-2020)* der Europäischen Kommission **für die Ausgabennachweise darlegen, die in den von den Begünstigten zum Abschluss der Programmplanung 2014-2020 vorgelegten Abrechnungen enthalten sind.**

In diesem Dokument heißt es nämlich in Bezug auf **Verwaltungsprüfungen**, dass «[...] eine Auswahl der Ausgabenposten eines Erstattungsantrags in die Überprüfung einbezogen werden, soweit dies gerechtfertigt erscheint. Dazu wird eine Stichprobe von Vorgängen unter Berücksichtigung der Risikofaktoren (Wert der Posten, Art des Begünstigten und bisherige Erfahrungen) gewählt und durch eine Zufallsstichprobe ergänzt, um die Auswahlwahrscheinlichkeit für alle Posten zu gewährleisten», und «Das Stichprobenverfahren wird von der Verwaltungsbehörde vorher festgelegt. Es wird empfohlen, Parameter festzulegen, die eine Schätzung der Fehler in der nicht überprüften Gesamtheit anhand der Ergebnisse der geprüften Zufallsstichprobe ermöglichen. Wenn in der getesteten Stichprobe grobe Fehler gefunden werden, sollte die Prüfung erweitert werden, um festzustellen, ob sich die Fehler verallgemeinern lassen [...], um dann entweder die Überprüfungen auf 100 % des Erstattungsantrags auszuweiten oder den Fehler in der Stichprobe auf die ungeprüfte Gesamtheit hochzurechnen [...]».

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist die Entscheidung, die Verwaltungsprüfungen in Anwendung dieser Stichprobenmethodik durchzuführen, durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den Zeitaufwand für die Prüfung der von den Begünstigten des Programms vorgelegten Abrechnungen zu reduzieren, die häufig eine große Anzahl von Ausgabe-Items (Belegen) für unbedeutende Gesamtbeträge enthalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Abrechnungen (sowie die Vorgänge und im Vorfeld die diesbezüglichen Begünstigten), die dieser Methodik unterzogen werden, homogene Merkmale aufweisen und sich daher durch bekannte Aspekte kennzeichnen, die sich aus den im Laufe des zu Ende gehenden Programmplanungszeitraums durchgeführten Verwaltungsprüfungen ergeben.

Diese Methodik lehnt sich an die in der Leitlinie EGESIF Nr. 16-0014-01 vom 20.01.2017 „Guidelines on sampling methods for Audit Authorities“ dargelegten Grundsätze an und gilt für Verwaltungsprüfungen, die ab dem Datum der Verabschiedung dieses Dokuments eingeleitet werden. Daher gilt:

- Verwaltungsprüfungen, die nach dem Datum der Verabschiedung dieses Dokuments eingeleitet wurden und sich auf Abrechnungen mit **30 bis 150** Belegen beziehen, werden an einer **nicht-statistischen Stichprobe** durchgeführt, die nach dem **Zufallsprinzip** aus der aus den Ausgabennachweisen der jeweils geprüften Abrechnung bestehenden Kontrollgrundlage gezogen wird. Insbesondere werden bei der Kontrolle erster Ebene bei Abrechnungen mit weniger als 30 Belegen 100 % der Belege geprüft. **Bei Abrechnungen mit 30 oder mehr Belegen und bis zu 150 Belegen wird eine nicht-statistische Stichprobe** von Ausgabenbelege aus der Grundgesamtheit der Belege **gezogen**. Diese Grundgesamtheit besteht aus den vom Begünstigten vorgelegten Ausgabenbelegen, die sich auf die **direkten Projektkosten**¹ beziehen.
- Verwaltungsprüfungen, die nach dem Datum der Verabschiedung dieses Dokuments eingeleitet wurden und sich auf Abrechnungen mit **mehr als 150** Belegen beziehen, werden an einer **statistischen**

¹ Die Ausgaben für in Ausbildung befindliches Personal (Verdienstausschlag) und die Kosten für die Teilnahmeentschädigungen, die den Teilnehmern gezahlt werden und demnach von der Anzahl der jeweiligen Anwesenheitsstunden abhängig sind, werden für die Ausgaben für in Ausbildung befindliches Personal weiterhin auf der Grundlage der „Stichprobenmethodik für Verdienstausschlag“ im Anhang zum Verwaltungs- und Kontrollsystem (Si.Ge.Co.) und für die Kosten für Teilnahmeentschädigungen zu 100 % überprüft (vgl. Kapitel 1, Abs. 1.1 – „Ermittlung der Grundgesamtheit“).

Stichprobe durchgeführt, die nach dem **Zufallsprinzip** aus der Kontrollgrundlage gezogen wird, die aus den vom Begünstigten in der Abrechnung vorgelegten Ausgabennachweisen für die **direkten Projektkosten**² besteht.

Die vorgeschlagene Methode fußt auf den Ergebnissen einer Analyse der aus dem IT-System CoheMon extrahierten historischen Daten über die Ausgabenbelege, die von den Begünstigten des ESF-OP 2014-2020 eingereicht wurden und seit Beginn des Programmplanungszeitraums 2014-2020 bis zum 31.01.2023 der Kontrolle erster Ebene unterzogen wurden (Analyse der historischen Daten des Zeitraums 2014-2020). Sie wird daher **alle sechs Monate überprüft und aktualisiert**, um die Ergebnisse der jeweils durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob eine andere Stichprobenmethode oder eine Änderung der Risikoanalyse erforderlich ist.

1. Nicht-statistische Stichproben

Für Ausgabenerklärungen mit **30 bis 150 Belegen**³, die für die Anwendung einer statistischen Methode nicht ausreichend sind, wird eine **nicht-statistische Stichprobe mit Auswahl mit gleicher Wahrscheinlichkeit und Schichtung** unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer **Risikoanalyse** vorgenommen, die durch die Bewertung verschiedener Kriterien/Risikofaktoren im Zusammenhang mit den in der Abrechnung angegebenen **Belegen** durchgeführt wird.

Der methodische Ansatz sieht nämlich die Beurteilung von Risikokriterien/-faktoren zur Ermittlung verschiedener Risikoniveaus im Zusammenhang mit den Elementen der Kontrollgrundlage vor, und zwar mit dem Ziel, eine Stichprobenverteilung zu definieren, in der die Grundgesamtheit vollständig vertreten ist, nachdem ihr Umfang (*n*) unter Berücksichtigung der **Mindestparameter** bestimmt wurde, die für diese Art von Stichproben eingehalten werden müssen⁴.

Im Detail bestehen die Risikoanalyse und das Stichprobenverfahren aus den folgenden, nachstehend im Dokument näher beschriebenen Schritten:

1. Ermittlung der Grundgesamtheit, auf der die Stichprobe berechnet wird;
2. Risikobewertung, Schichtung der Grundgesamtheit und Dimensionierung der Stichprobe;
3. Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Prüfungen.

1.1. Ermittlung der Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus den Ausgabenbelegen der Abrechnungen, die von den Begünstigten über das Informationssystem CoheMon eingereicht werden. Um die Grundgesamtheit zu ermitteln, auf der eine repräsentative Stichprobe der zu überprüfenden Belege berechnet werden kann, wird zunächst die **Ausgabenliste** aus dem IT-System CoheMon extrahiert, wobei nur die Belege hervorgehoben werden, die zu kontrollieren sind. Diese werden durch den entsprechenden Identifikationscode identifiziert. Belege, **die sich nicht auf die direkten Projektkosten beziehen**, wie z. B. Kosten für in Ausbildung befindliches Personal (Verdienstausschlag) und Kosten für an die Teilnehmer gezahlte Teilnahmevergütungen werden ausgeschlossen. Die Ausgaben für in Ausbildung befindliches Personal (Verdienstausschlag) und die Kosten für die Teilnahmeentschädigungen, die den Teilnehmern gezahlt werden und demnach von der Anzahl der

² Vgl. Kapitel 2, Abs. 2.1 – Ermittlung der Grundgesamtheit.

³ Vgl. Leitlinie EGESIF_16-0014-00 vom 20.01.2017, Absatz 6.4

⁴ Vgl. Artikel 127, Abs. 1 der Empfehlung der Kommission; Leitlinie EGESIF_16-0014-00 vom 20.01.2017 – Absatz 6.4

jeweiligen Anwesenheitsstunden abhängig sind, werden für die Ausgaben für in Ausbildung befindliches Personal weiterhin auf der Grundlage der „*Stichprobenmethodik für Verdienstaussfall*“ im Anhang zum Verwaltungs- und Kontrollsystem (Si.Ge.Co.) und für die Kosten für Teilnahmeentschädigungen zu 100 % überprüft.

Sobald die Grundgesamtheit, d. h. die Gesamtheit der in die Stichprobe einbezogenen Ausgabenbelege (**N**) ermittelt wurde, wird die Risikoanalyse mittels Beurteilung der Risikokriterien durchgeführt.

1.2. Risikobewertung, Schichtung der Grundgesamtheit und Dimensionierung der Stichprobe

Die Risikoanalyse sieht zunächst die **Ermittlung der Risikokomponenten**, d. h. der Kriterien/Faktoren vor, anhand derer die Risikoanalyse durchgeführt wird. Die Höhe des Risikos bezüglich der in einer bestimmten Abrechnung enthaltenen Ausgaben nachweise für direkte Kosten wird durch die Bewertung der unten aufgeführten Komponenten bestimmt:

- a. Ausgabenkategorie, auf die sich der Beleg bezieht;
- b. für den Ausgabenbeleg in der Abrechnung ausgewiesener Betrag.

Die oben genannten Komponenten werden durch die Analyse der historischen Daten des Zeitraums 2014-2020 und insbesondere folgender Daten ermittelt: *i)* Anzahl der zu berichtigenden Belege im Vergleich zur Gesamtzahl der Belege für die einzelnen, vom Finanzplan des ESF-OP 2014-2020 vorgesehenen Ausgabenposten zur Ermittlung der Ausgabenkategorien, für die die meisten Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind und die damit ein höheres Risiko darstellen; *ii)* Verlauf der Berichtigungen in Bezug auf die Zunahme der mit einer Ausgabenkategorie verbundenen Beträge, um zu überprüfen, ob ein höherer Ausgabenbetrag einer bestimmten Kategorie/eines bestimmten Postens mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einer Berichtigung einhergeht.

Für jeden Beleg wird das damit verbundene Risiko bewertet, das als **arithmetisches Mittel** (aufgerundet auf die nächste Einheit, um eine ganze Zahl zu erhalten) der Punktzahlen der ermittelten und bewerteten Risikokriterien/-faktoren bezeichnet wird.

1.2.1 Bewertung der Risikokriterien/-faktoren

Die Höhe des Risikos bezüglich der in einer bestimmten Abrechnung enthaltenen Ausgaben nachweise für direkte Projektkosten wird durch die Bewertung verschiedener Komponenten/Risikofaktoren bestimmt, die in der Folge dargestellt werden:

a) „Ausgabenkategorie (oder -posten)“: Je nach Ausgabenposten (im Finanzplan der Vorgänge vorgesehen), auf den sich der Beleg bezieht, werden 3 Risikostufen ermittelt und 3 Punktzahlen vergeben. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Belege mit mittlerem oder hohem Risikopotenzial ermittelt werden.

Das mit der Kategorie bzw. besser gesagt mit den Klassen der nachstehend aufgeführten Ausgabenposten verbundene Risiko wurde auf der Grundlage der Analyse der historischen Daten für den Zeitraum 2014-2020 ermittelt. Diese Analyse hat gezeigt, dass

- die Ausgabenposten der **Klasse A** historisch gesehen seltener (oder fast nie) einer Berichtigung unterzogen worden sind. Weniger als 10 % der Projekte mit Ausgabenposten dieser Kategorie wurden einer Berichtigung unterzogen.
- 10 bis 20 % der Ausgabenposten der **Klasse B** historisch gesehen Berichtigungen unterzogen worden sind. 10 bis 20 % der Projekte mit Ausgabenposten dieser Kategorie wurden einer Berichtigung unterzogen.

- die Ausgabenposten der **Klasse C** historisch gesehen öfter einer Berichtigung unterzogen worden sind. Mehr als 20 % der Projekte mit Ausgabenposten dieser Kategorie wurden einer Berichtigung unterzogen.

Angesichts der Analyse der historischen Daten für den Zeitraum 2014-2020 ist das Risiko, dass Unregelmäßigkeiten auftreten, für Belege für die Ausgabenposten der Klasse A geringer, für Belege für die Posten der Klasse B mittel und für die der Klasse C höher.

Ferner ist anzumerken, dass bei der Analyse der historischen Daten für den Zeitraum 2014-2020 festgestellt wurde, dass einige Ausgabenkategorien, die im Finanzplan der Vorgänge enthalten sind (B3.1, B3.2, B3.3, B5.1 und B5.2), nie (oder nur selten) Gegenstand einer Abrechnung durch die Begünstigten waren und daher nie einer Kontrolle erster Ebene unterzogen wurden. Aus diesem Grund wurden diese Posten vorsichtshalber der Kategorie C mit hohem Risiko zugewiesen.

Risiko	a - Ausgabenkategorie (-posten)	Punktzahl
Niedrig	Klasse A - Beleg für folgende Ausgabenposten: B1.4, B1.5, B2.5, B2.10	1
Mittel	Klasse B - Beleg für folgende Ausgabenposten: B1.1, B1.2, B1.3, B2.4.1, B2.4.2, B2.7, B2.8, B2.12	2
Hoch	Klasse C - Beleg für folgende Ausgabenposten: B2.1, B2.2, B2.3, B2.4.3, B2.6, B2.9, B2.11, B3.1, B3.2, B3.3, B4.1, B4.2, B5.1, B5.2	3

- b) „**Betrag**“: Je nach Betrag jedes einzelnen Belegs der Abrechnung werden 3 Risikostufen ermittelt und 3 Punktzahlen vergeben. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die vorgelegten Belege mit mittlerem oder hohem Risikopotenzial ermittelt werden.

Das mit der Vertragssumme verbundene Risiko basiert auf der Annahme, dass der potenzielle Risikobetrag für die VB umso höher ist, je höher die getragenen Kosten sind. Zudem hat die Analyse der historischen Daten des Zeitraums 2014-2020 gezeigt, dass ein höherer Ausgabenbetrag einer bestimmten Kategorie/eines bestimmten Postens mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einer Berichtigung einhergeht.

Um die Höhe des Risikos für den Betrag eines einzelnen Belegs der Abrechnung ermitteln zu können, muss zunächst der Durchschnittsbetrag pro Ausgabenkategorie ermittelt werden. Bei einer Abweichung von mehr als 20 % des ermittelten durchschnittlichen Schwellenwerts muss ein hohes Risiko und umgekehrt bei einer Abweichung von weniger als 20 % des ermittelten durchschnittlichen Schwellenwerts ein geringeres Risiko zugeordnet werden.

Risiko	b – Betrag	Punktzahl
Niedrig	Bereich 1 – Beträge, die weniger als 20 % des Mittelwerts betragen	1
Mittel	Bereich 2 – Beträge zwischen dem um 20 % verringerten Mittelwert und dem um 20 % Prozent erhöhten Mittelwert	2
Hoch	Bereich 3 – Beträge, die mehr als 20 % über dem Mittelwert liegen	3

Für jeden Beleg wird das durchschnittliche Risikoniveau berechnet. Dazu werden die Punktzahlen der beiden Faktoren addiert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Faktoren geteilt wird (arithmetisches Mittel). Die erhaltene Punktzahl bestimmt – **aufgerundet auf die nächste Einheit** – das mit dem Beleg verbundene Gesamtrisiko, d. h. das **verbundene Risiko**.

Verfahren	Faktor a	Faktor b	Summe der Punktzahlen	Anzahl der Faktoren	Gesamtpunktzahl
	2	2	4	2	2

Nachdem die Risikoanalyse mit der Ermittlung des mit jedem Element der Grundgesamtheit verbundenen Risikos beendet wurde, wird die Grundgesamtheit (**N**) geschichtet, um nach der Ermittlung des Stichprobenumfangs (**n**) die Verteilung der geprüften Belege auf die einzelnen Schichten zu bestimmen.

1.2.2 Schichtung der Grundgesamtheit

Auf der Grundlage des verbundenen Risikos, das am Ende der Risikoanalyse und -bewertung zugewiesen wird, kann die beobachtete Gesamtheit in drei Schichten (**h**) unterteilt werden:

- **Schicht 1** entspricht den Ausgabenbelegen mit **niedrigem Risiko** mit einer durchschnittlichen Punktzahl von 1;
- **Schicht 2** entspricht den Ausgabenbelegen mit **mittlerem Risiko** mit einer durchschnittlichen Punktzahl von 2;
- **Schicht 3** entspricht den Ausgabenbelegen mit **hohem Risiko** mit einer durchschnittlichen Punktzahl von 3.

Mittlere Punktzahl	Verbundenes Risiko	Schicht (<i>h</i>)
1	Niedrig	Schicht 1
2	Mittel	Schicht 2
3	Hoch	Schicht 3

Für jede Schicht kann die Grundgesamtheit bestimmt werden, aus der sie besteht (Mächtigkeit der Schicht **N_h**), d. h. die Anzahl der darin enthaltenen Ausgabenbelege, sowie die zugehörigen Gesamtbeträge, die durch die Summe der Beträge der darin enthaltenen Ausgabenbelege bestimmt werden.

Schicht (<i>h</i>)	Mächtigkeit (N_h)	Betrag (€_h)
Schicht 1	N_{h1}	€_{h1}
Schicht 2	N_{h2}	€_{h2}
Schicht 3	N_{h3}	€_{h3}

1.2.3 Stichprobengröße und Verteilung pro Schicht

Sobald die Risikoanalyse und -bewertung sowie die Schichtung der Gesamtheit abgeschlossen sind, wird die Stichprobengröße bzw. der Stichprobenumfang (**n**) ermittelt. Dazu werden folgende Parameter benutzt:

- **Anzahl der stichprobenartig zu prüfenden Items = 20 % der Belege** der Kontrollgrundlage
- **Stichprobenartig zu untersuchende Ausgaben = 20 % der Gesamtausgaben** der geprüften Ausgabenerklärung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die in der obigen Liste aufgeführten Prozentsätze – obgleich die in der Leitlinie EGESIF_16-0014-00 vom 20.01.2017 (die auf Artikel 127, Absatz 1 der Empfehlung der Kommission verweist) in Abschnitt 6.4.1 für nicht-statistische Stichproben vorgesehenen Mindestparameter zur Bestimmung des Stichprobenumfangs „[...] 5 % der Vorgänge und 10 % der Ausgaben“ vorsieht – aus vorsichtiger Sichtweise als geeigneter angesehen werden, um eine Stichprobe mit einem Umfang zu erhalten, der aussagekräftige Schlussfolgerungen über die beobachtete Gesamtheit ermöglicht⁵.

Um die höchstmögliche Repräsentativität der Stichprobe zu gewährleisten, wird nach der Berechnung des Stichprobenumfangs (**n**) die Verteilung der Stichprobe pro Schicht (**n_h**) wie folgt berechnet:

⁵ Der in dieser Methodik festgelegte prozentuale Erfassungsgrad entspricht den von der Europäischen Kommission in der oben genannten Leitlinie EGESIF_16-0014-00 vom 20.01.2017 in Absatz 6.4.3 vorgesehenen, richtungsweisenden Höchstschwellenwerten.

$$n_h = \frac{N_h}{N} \times n.$$

wobei n_h die Anzahl der stichprobenartig getesteten *Items* der einzelnen Schicht darstellt und N_h/N für den prozentualen Anteil der in der einzelnen Schicht enthaltenen Gesamtheit (N_h) im Vergleich zur Grundgesamtheit (N) steht.

Für jede Schicht wird dann eine **Zufallsstichprobe** genommen, bis die festgelegte Mächtigkeit erreicht ist.

1.3. Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Prüfungen

Die Risikoanalyse, Schichtung, Dimensionierung, Verteilung und Ziehung der Stichprobe werden mithilfe des „Probennahme-Tool.xls“ durchgeführt (**Anhang 1**), mit dem jeder Beleg dieselbe Wahrscheinlichkeit hat, gezogen zu werden.

Der **Auswahlprozess mit gleicher Wahrscheinlichkeit** erfolgt daher für jede Schicht nach dem Zufallsprinzip (mittels eines iterativen Verfahrens) und wird abgeschlossen, sobald die Anzahl der Belege, mit denen die für jede Schicht ermittelte Mächtigkeit erreicht wurde, automatisch ermittelt wurde (n_h).

Die verwendete Funktion lautet wie folgt: MATR.CASUAL(ZEILEN([*Items* der zu beprobenden Schicht])).

Die Funktion MATR.CASUAL ist eine dynamische Matrixfunktion mit fünf optionalen Themen: [Zeilen], [Spalten], [min], [max], [ganze_Nummer]. In der verwendeten Formel ist nur für das Thema [Zeilen] ein Wert eingegeben, der die Gesamtzahl der zu berechnenden Zeilen darstellt.

Die so eingerichtete Formel generiert eine Matrix mit zufälligen Dezimalzahlen. Die Größe der Matrix wird durch die Themen der Funktion bestimmt und ist in diesem Fall durch die zu den einzelnen Schichten gehörenden Ausgaben gegeben. Jede Zufallszahl wird dann einem *Item* der Ausgabe derselben Schicht zugeordnet. Die Ziehung der *Items* erfolgt nacheinander, beginnend mit dem größten Zufallswert, bis die entnommene Stichprobe beide Bedingungen erfüllt: Anzahl der stichprobenartig zu untersuchenden *Items* (20 % der Belege der Grundgesamtheit) und stichprobenartig zu untersuchende Ausgaben (20 % aller in der Abrechnung enthaltenen Ausgaben).

Nach der Ziehung der Stichprobe wird die Liste der gezogenen Belege im „Probenahmebericht“ aufgeführt, der gemäß der Vorlage aus **Anhang 2** erstellt und von zwei Personen unterzeichnet wird. In diesem Bericht werden die durchgeführten Probenahmen und die verwendeten Kriterien dargestellt. Die mit dem oben erwähnten .xls-Tool gezogene Stichprobe wird ebenfalls beigelegt.

Nachdem die Belege ermittelt wurden, die der Stichprobe unterzogen werden, beginnen die Kontrolltätigkeiten.

Sollten bei der Kontrolle erster Ebene Fehler in der getesteten Stichprobe festgestellt werden, wird die **Fehlerquote hochgerechnet**, um den mit der Ausgabenerklärung verbundenen Gesamtfehler (**hochgerechneter Fehler**) zu ermitteln. Dies erfolgt mithilfe der **Koeffizientenschätzung** bei der der in der Stichprobe festgestellte durchschnittliche Fehler (*nicht zulässiger Gesamtbetrag für die Schicht h/Betrag der Schicht €_h*) mit dem Buchwert der Gesamtheit auf Schichtebene ($€_h$) multipliziert wird und dann die für jede Schicht erzielten Ergebnisse addiert werden, um somit den hochgerechneten Fehler zu ermitteln⁶.

⁶ Alternativ dazu kann die **Schätzung durch den Mittelwert pro Einheit** erfolgen. Dabei muss der maximale, in der Stichprobe festgestellte durchschnittliche Fehler (*nicht zulässiger Gesamtbetrag für die Schicht h/Anzahl der beprobten Items der Schicht n_h*) mit der Anzahl der Vorgänge der Schicht (N_h) multipliziert werden. Danach sind die für jede Schicht erzielten Ergebnisse zu addieren, um somit den hochgerechneten Fehler zu ermitteln.

Der hochgerechnete Fehler wird danach durch Vergleich mit dem **maximal zulässigen Fehler von 2 %** bewertet:

- sollte der hochgerechnete Fehler geringer sein als der maximal zulässige Fehler, werden die Überprüfungsaktivitäten abgeschlossen;
- sollte der hochgerechnete Fehler mehr als 2 % betragen, wird die Prüfung auf 100 % der in der Ausgabenerklärung enthaltenen Belege ausgedehnt.

Abschließend ist zu beachten, dass der **maximal zulässige Fehler** auf der Grundlage des vom Begünstigten vorgelegten Betrags berechnet wird und sich auf die abgerechneten direkten und indirekten Kosten bezieht. Der ggf. in der Stichprobe aufgedeckte Fehler (ebenso wie der hochgerechnete Fehler) wird auch unter Berücksichtigung der indirekten Kosten ermittelt, die mit den beprobten und geprüften direkten Kosten verbunden sind.

Alle als unzulässig gehaltenen Beträge bezüglich Sanktionen des Typs A und C⁷ werden bei der Ermittlung des ggf. in der Stichprobe festgestellten Fehlers und der damit verbundenen Hochrechnung und dem Vergleich mit dem maximal zulässigen Fehler nicht berücksichtigt, da sie (anders als Sanktionen des Typs B⁸) aus der Nichteinhaltung der mindesten Umsetzungsparameter und der Missachtung bestimmter Verwaltungsverpflichtungen resultieren und daher nicht direkt mit der Ordnungsmäßigkeit der abgerechneten Ausgaben zusammenhängen. Liegt der hochgerechnete Fehler unter dem maximal zulässigen Fehler (d. h. für den Fall, dass die Erweiterung der Überprüfung auf 100 % der in der Ausgabenerklärung enthaltenen Belege nicht erforderlich ist), wird jeder aufgrund der genannten Sanktionen als unzulässig eingestufte Betrag zum aus der Hochrechnung des Stichprobenfehlers als unzulässig resultierenden Betrag hinzugerechnet.

2. Statistische Stichproben

Für Ausgabenerklärungen mit **mehr als 150 Belegen**⁹ wird eine **einfache statistische Zufallsstichprobe mit Auswahl mit gleicher Wahrscheinlichkeit und Schichtung** unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer **Risikoanalyse** vorgenommen, die durch die Bewertung verschiedener Kriterien/Risikofaktoren im Zusammenhang mit den in der **Ausgabenerklärung** enthaltenen **Belegen** durchgeführt wird.

Der methodische Ansatz umfasst:

- eine erste Beurteilung des **Prüfungsrisikos** basierend auf den Faktoren wie „*Art des Begünstigten*“ und „*bisherige Erfahrungen*“, die die Grundlage für die Festlegung der Parameter bilden, die zur Bestimmung des Umfangs der Zufallsstichprobe erforderlich sind;
- eine zweite Beurteilung des **Abrechnungsrisikos** basierend auf Faktoren wie „*Ausgabenkategorie*“ und

⁷ Vgl. Kapitel 9 der *Bestimmungen für die Verwaltung und Abrechnung von Bildungsprojekten, die durch den Europäischen Sozialfonds 2014-2020 kofinanziert werden – Version 2.0_2017 – A. Sanktionen, die auf den genehmigten öffentlichen Betrag vorgenommen werden*: Diese Sanktionen sind die Folge der Nichtbeachtung der Mindestdurchführungskriterien und führen zu einer verhältnismäßigen Kürzung des genehmigten öffentlichen Betrags. Bei Vorlage der Endabrechnung kann daher maximal der neu festgesetzte Betrag ausbezahlt werden [...] **C. Sanktionen, die auf den anerkannten Betrag vorgenommen werden**: Diese Sanktionen sind die Folge der Nichteinhaltung einiger

⁸ Vgl. Kapitel 9 der *Bestimmungen für die Verwaltung und Abrechnung von Bildungsprojekten, die durch den Europäischen Sozialfonds 2014-2020 kofinanziert werden – Version 2.0_2017 – B. Sanktionen, die auf den abgerechneten Betrag vorgenommen werden*: Diese Sanktionen sind die Folge von nicht vorschriftsmäßig getragenen und daher unzulässigen Ausgaben. Sie führen zu einer Kürzung der abgerechneten, als unzulässig anerkannten Kosten und führen zu einer Neubestimmung des infolge der Kontrolle der Endabrechnung anerkannten öffentlichen Betrags.

⁹ Vgl. Leitlinie EGESIF_16-0014-00 vom 20.01.2017, Absatz 6.4

„Betrag“, die die Grundlage für die Festlegung der Schichten bilden, in die die Grundgesamtheit unterteilt wird, um eine für die Kontrollgrundlage vollständig repräsentative Stichprobenverteilung zu definieren, nachdem ihr Umfang (n) statistisch ermittelt wurde.

Im Detail bestehen die Risikoanalyse und das Stichprobenverfahren aus den folgenden, nachstehend im Dokument näher beschriebenen Schritten:

1. Ermittlung der Grundgesamtheit, auf der die Stichprobe berechnet wird;
2. Risikobewertung, Schichtung der Grundgesamtheit und Dimensionierung der Stichprobe;
3. Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Prüfungen.

2.1. Ermittlung der Grundgesamtheit

Die Kontrollgrundlage besteht aus den Ausgabenbelegen der Abrechnungen, die von den Begünstigten über das Informationssystem CoheMon eingereicht werden. Um die Grundgesamtheit zu ermitteln, auf der eine repräsentative Stichprobe der zu überprüfenden Belege berechnet werden kann, wird zunächst die **Ausgabenliste** aus dem IT-System CoheMon extrahiert, wobei nur die Belege hervorgehoben werden, die zu kontrollieren sind. Diese werden durch den entsprechenden Identifikationscode identifiziert. Belege, **die sich nicht auf die direkten Projektkosten beziehen**, wie z. B. Kosten für in Ausbildung befindliches Personal (Verdienstausschlag) und Kosten für an die Teilnehmer gezahlte Teilnahmevergütungen werden ausgeschlossen. Die Ausgaben für in Ausbildung befindliches Personal (Verdienstausschlag) und die Kosten für die Teilnahmeentschädigungen, die den Teilnehmern gezahlt werden und demnach von der Anzahl der jeweiligen Anwesenheitsstunden abhängig sind, werden für die Ausgaben für in Ausbildung befindliches Personal weiterhin auf der Grundlage der „Stichprobenmethodik für Verdienstausschlag“ im Anhang zum Verwaltungs- und Kontrollsystem (Si.Ge.Co.) und für die Kosten für Teilnahmeentschädigungen zu 100 % überprüft. Sobald die Grundgesamtheit, d. h. die Gesamtheit der in die Stichprobe einbezogenen Ausgabenbelege (N) ermittelt wurde, wird die Risikoanalyse mittels Beurteilung der Risikokriterien durchgeführt.

2.2. Risikobewertung, Schichtung der Grundgesamtheit und Dimensionierung der Stichprobe

2.2.1 Beurteilung des Prüfungsrisikos

Die Risikobewertung umfasst eine erste Analyse des **Prüfungsrisikos** anhand der folgenden Kriterien/Risikofaktoren:

- a. Art des Begünstigten;
- b. frühere Erfahrungen.

Der Faktor „**Art des Begünstigten**“ beeinflusst die Höhe des Prüfungsrisikos, da dieser Faktor dazu in der Lage ist, das Ausmaß der Garantie zu beeinflussen, die der Begünstigte in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwaltung der ihn betreffenden Mittel aufgrund der entsprechenden **Rechtsbeschaffenheit** und der **vom Betreiber eingenommenen Stellung gegenüber dem Akkreditierungssystem der Provinz** bieten kann. Es handelt sich um ein Merkmal der Ausgabenerklärung, wonach dieser Faktor ein Beispiel für ein **Inhärentes Risiko (IR)** darstellt.

Der mit diesem Kriterium/Faktor verbundene Risikograd ist wie folgt definiert:

Risiko	Art des Begünstigten
Niedrig	Öffentliche Rechtsträger
Mittel	Akkreditierte Privatpersonen
Hoch	Akkreditierte italienische Privatpersonen/Sonstige Rechtsträger

Der Risikofaktor „**frühere Erfahrungen**“ wird von den Prüfern auf der Grundlage ihres fachlichen Urteils bewertet, und zwar unter Berücksichtigung der Informationen über die Ergebnisse früherer Prüfungen desselben Begünstigten, die dabei behilflich sein können, das verbundene Risiko anhand der für denselben Begünstigten festgestellten Unregelmäßigkeiten festzulegen. Dabei handelt es sich um Informationen in Bezug auf das Risiko, dass die von den Begünstigten durchgeführte Selbstkontrolle ihrer eigenen Tätigkeiten eventuelle Fehler nicht aufgedeckt und korrigiert hat. Dieser Faktor stellt ein Beispiel für ein **Kontrollrisiko (CR)** dar.

Der mit diesem Kriterium/Faktor verbundene Risikograd ist wie folgt definiert:

Risiko	Frühere Erfahrungen
Niedrig	Keine Berichtigung
Mittel	Geringfügige Berichtigungen ¹⁰
Hoch	Umfassende Berichtigungen ¹¹ (oder neuer Begünstigter, der noch keinen Kontrollen unterzogen wurde)

Das **Gesamtrisiko**, das bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs der zu prüfenden Belege zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der Kombination der Bewertungen für die beiden vorstehend angeführten Faktoren gemäß der nachstehenden Matrix:

Gesamtrisiko			
IR \ CR	Niedrig	Mittel	Hoch
Hoch	Mittel	Hoch	Hoch
Mittel	Mittel	Mittel	Hoch
Niedrig	Niedrig	Mittel	Mittel

2.2.2 Bewertung des Abrechnungsrisikos

Die Risikobewertung sieht eine zweite Analyse des **Abrechnungsrisikos** anhand der folgenden Kriterien/Risikofaktoren vor:

- Ausgabenkategorie, auf die sich der Beleg bezieht;
- für den Ausgabenbeleg in der Abrechnung ausgewiesener Betrag.

Die Bewertung der oben genannten Kriterien/Faktoren erfolgt nach den Angaben für die nicht-statistische Stichprobe in Abschnitt 1.2.1 dieses Dokuments, auf den in vollem Umfang verwiesen wird.

2.2.3 Schichtung der Grundgesamtheit

Die Schichtung der Gesamtheit aufgrund des mit jedem einzelnen Ausgabenbelegs verbundenen Risikos nach Beendigung der Analyse und Risikobewertung erfolgt nach den Angaben für die nicht-statistische Stichprobe in Abschnitt 1.2.2 dieses Dokuments, auf den in vollem Umfang verwiesen wird.

¹⁰ Zum Beispiel Berichtigungen von weniger als 2 % der geprüften Ausgaben.

¹¹ Zum Beispiel Berichtigungen von mehr als 2 % der geprüften Ausgaben.

2.2.4 Stichprobengröße und Verteilung pro Schicht

Nach der Ermittlung des Prüfungsrisikos und der Schichtung der Gesamtheit nach dem Abrechnungsrisiko wird der Stichprobenumfang (**n**) durch Anwendung der folgenden statistischen Formel bestimmt:

$$n = \left(\frac{N \times z \times \sigma_w}{TE - AE} \right)^2$$

Die Definition der Stichprobenparameter erfolgt durch die Prüfer, und zwar auf der Grundlage der dem Amt vorliegenden Informationen gemäß den folgenden Begriffsbestimmungen und Angaben:

Stichprobenparameter															
Parameter	Begriffsbestimmungen und Angaben														
N	Für die Zufallsstichprobe berücksichtigte Gesamtheit , d. h. die Gesamtzahl der in der Ausgabenerklärung enthaltenen <i>Items</i> (Ausgabenbelege), ausgenommen Belege für in Ausbildung befindliches Personal und Belege für Teilnahmeentschädigungen.														
z	Der Koeffizient „ Konfidenzniveau “ (die Zuverlässigkeit, mit der die Stichprobe die Grundgesamtheit, aus der sie gezogen wurde, repräsentiert) wird je nach Höhe des Prüfungsrisikos gemäß der nachstehenden Tabelle definiert:														
	<table><tr><th>Gesamt-Prüfungsrisiko</th><th>Konfidenzniveau</th><th>Koeffizient (z)</th></tr><tr><td>Niedrig</td><td>60%</td><td>0,842</td></tr><tr><td>Mittel</td><td>80%</td><td>1,282</td></tr><tr><td>Hoch</td><td>95%</td><td>1,960</td></tr></table>			Gesamt-Prüfungsrisiko	Konfidenzniveau	Koeffizient (z)	Niedrig	60%	0,842	Mittel	80%	1,282	Hoch	95%	1,960
	Gesamt-Prüfungsrisiko	Konfidenzniveau	Koeffizient (z)												
	Niedrig	60%	0,842												
	Mittel	80%	1,282												
Hoch	95%	1,960													
σ _w	Standardabweichung der Fehler in der Grundgesamtheit , d. h. ein Maß für die Abweichung der Grundgesamtheit von ihrem durchschnittlichen Fehler. Die Standardabweichung der Fehler in der Grundgesamtheit ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Varianzen der Fehler für die gesamte Menge der Schichten. Sie wird wie folgt berechnet:														
	$\sigma_w^2 = \sum_{h=1}^H \frac{N_h}{N} \sigma_{eh}^2, h = 1, 2, \dots, H$														
	wobei σ_{eh}^2 für die Varianz der Fehler in jeder Schicht steht.														
	Je höher die Standardabweichung, desto größer die Variabilität der Grundgesamtheit in Bezug auf den mittleren Fehler, desto größer der erforderliche Stichprobenumfang für eine bessere Repräsentativität des hochgerechneten Fehlers.														
	Umgekehrt ist die Variabilität der Grundgesamtheit in Bezug auf den mittleren Fehler für eine Standardabweichung geringer und demnach der erforderliche Stichprobenumfang für eine bessere Repräsentativität des hochgerechneten Fehlers geringer.														
TE	Die Prüfer legen den Wert dieses Parameters mithilfe der historischen Daten fest (z. B. die Standardabweichung der Fehler, die bei früheren Prüfungen für dieselbe/n Ausgabenkategorie/Beträge erfasst wurden). Dennoch kann bei Bedarf auf die folgenden zusätzlichen Methoden zurückgegriffen werden:														
	a. Festlegung des Parameterwerts auf der Grundlage des fachlichen Urteils des Prüfers;														
	b. Berechnung des Werts anhand einer „Pilotstichprobe“ derselben Grundgesamtheit an zu prüfenden <i>Items</i> an Ausgaben mit geringem Umfang (z. B. mindestens 10 Vorgänge, mindestens 1 % der in der zu prüfenden Grundgesamtheit enthaltenen Vorgänge usw.). Die im Rahmen dieser Pilotstichprobe überprüften Vorgänge können in der Folge auch als Teil der Gesamtstichprobe verwendet werden.														

AE	Voraussichtlicher Fehler: Wird durch die Anwendung der vom Prüfer vorhergesehenen Fehlerquote auf den Wert der Gesamtheit erzielt. Die Fehlerquote wird durch das fachliche Urteil des Prüfers unter Berücksichtigung der Faktoren wie die <u>Art der Abrechnung</u> (Zwischenabrechnung, Abschlussabrechnung), die <u>Art der Bekanntmachung/Referenzachse</u> usw. erhalten. Alternativ dazu können – sofern als angemessen betrachtet – auch die folgenden zusätzlichen Methoden angewandt werden: a. Verwendung von historischen Daten; b. Berechnung des Werts anhand einer kleinen „Pilotstichprobe“ (dieselbe, die zur Bestimmung der Standardabweichung verwendet wird).
-----------	--

Um die höchstmögliche Repräsentativität der Stichprobe zu gewährleisten, wird nach der Berechnung des Stichprobenumfangs (n) die Verteilung der Stichprobe pro Schicht (n_h) wie folgt berechnet:

$$n_h = \frac{N_h}{N} \times n.$$

wobei n_h die Anzahl der stichprobenartig getesteten *Items* der einzelnen Schicht darstellt und N_h/N für den prozentualen Anteil der in der einzelnen Schicht enthaltenen Gesamtheit (N_h) im Vergleich zur Grundgesamtheit (N) steht.

Für jede Schicht wird dann eine **Zufallsstichprobe** genommen, bis die festgelegte Mächtigkeit erreicht ist.

In jedem Fall müssen pro Ausgabenerklärung **mindestens 30 Vorgänge geprüft** werden. Beträgt der Stichprobenumfang (n) weniger als 30 *Items*, werden bis zur angegebenen Mindestzahl (30 Einheiten) zusätzliche *Items* nach dem Zufallsprinzip gezogen¹² und anschließend wie oben festgelegt auf die Schichten verteilt. Ergibt die Verteilungsmethode hingegen einen sehr kleinen Stichprobenumfang für eine oder mehrere Schichten, d. h. n_h unter 3 Einheiten¹³, werden bis zur angegebenen Mindestzahl pro Schicht (3 Einheiten) weitere *Items* nach dem Zufallsprinzip gezogen.

2.3. Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Prüfungen

Die Risikoanalyse des Prüfungsrisikos und des Abrechnungsrisikos, die Schichtung, Dimensionierung, Verteilung und Ziehung der Stichprobe werden mithilfe des „Probennahme-Tool.xls“ durchgeführt (**Anhang 1**), mit dem jeder Beleg dieselbe Wahrscheinlichkeit hat, gezogen zu werden.

Der **Auswahlprozess mit gleicher Wahrscheinlichkeit** erfolgt daher für jede Schicht nach dem Zufallsprinzip (mittels eines iterativen Verfahrens) und wird abgeschlossen, sobald die Anzahl der Belege, mit denen die für jede Schicht ermittelte Mächtigkeit erreicht wurde, automatisch ermittelt wurde (n_h).

Die verwendete Funktion lautet wie folgt: **MATR.CASUAL(ZEILEN([Items der zu beprobenden Schicht]))**.

Die Funktion MATR.CASUAL ist eine dynamische Matrixfunktion mit fünf optionalen Themen: [Zeilen], [Spalten], [min], [max], [ganze_Nummer]. In der verwendeten Formel ist nur für das Thema [Zeilen] ein Wert eingegeben, der die Gesamtzahl der zu berechnenden Zeilen darstellt.

Die so eingerichtete Formel generiert eine Matrix mit zufälligen Dezimalzahlen. Die Größe der Matrix wird durch die Themen der Funktion bestimmt und ist in diesem Fall durch die zu den einzelnen Schichten gehörenden Ausgaben gegeben. Jede Zufallszahl wird dann einem *Item* der Ausgabe derselben Schicht zugeordnet. Die Ziehung der *Items* erfolgt nacheinander, beginnend mit dem größten Zufallswert, bis die

¹² Vgl. Leitlinie EGESIF_16-0014-00 vom 20.01.2017, Absatz 6.1

¹³ Vgl. Leitlinie EGESIF_16-0014-00 vom 20.01.2017, Absatz 6.1.2.2

entnommene Stichprobe die für das statistische Stichprobenverfahren festgelegten Kriterien erfüllt: mindeste Mächtigkeit der Stichprobe (30 *Items*) und mindeste Mächtigkeit der Schicht (3 *Items*).

Der Ziehungsvorgang und die Liste der gezogenen Belege werden abschließend im „Probenahmebericht“ aufgeführt, der gemäß der Vorlage aus **Anhang 2** erstellt und von zwei Personen unterzeichnet wird. In diesem Bericht werden die durchgeführten Probenahmen und die verwendeten Kriterien dargestellt. Die mit dem oben erwähnten .xls-Tool gezogene Stichprobe wird ebenfalls beigefügt.

Nachdem die Belege ermittelt wurden, die der Stichprobe unterzogen werden, beginnen die Kontrolltätigkeiten.

Sollten bei der Kontrolle erster Ebene Fehler in der getesteten Stichprobe festgestellt werden, wird **die Fehlerquote hochgerechnet**, um den mit der Ausgabenerklärung verbundenen Gesamtfehler (**hochgerechneter Fehler**) zu ermitteln. Dies erfolgt mithilfe der Koeffizientenschätzung bei der der in der Stichprobe festgestellte durchschnittliche Fehler (*nicht zulässiger Gesamtbetrag für die Schicht h /Betrag der Schicht ϵ_h*) mit dem Buchwert der Gesamtheit auf Schichtebene (ϵ_h) multipliziert wird und dann die für jede Schicht erzielten Ergebnisse addiert werden, um somit den hochgerechneten Fehler zu ermitteln¹⁴.

Der hochgerechnete Fehler wird danach durch Vergleich mit dem **maximal zulässigen Fehler von 2 %** bewertet:

- sollte der hochgerechnete Fehler geringer sein als der **maximal zulässige Fehler**, werden die Überprüfungsaktivitäten abgeschlossen;
- sollte der hochgerechnete Fehler mehr als 2 % betragen, wird die Prüfung auf 100 % der in der Ausgabenerklärung enthaltenen Belege ausgedehnt.

Abschließend ist zu beachten, dass der **maximal zulässige Fehler** auf der Grundlage des vom Begünstigten vorgelegten Betrags berechnet wird und sich auf die abgerechneten direkten und indirekten Kosten bezieht. Der ggf. in der Stichprobe aufgedeckte Fehler (ebenso wie der hochgerechnete Fehler) wird auch unter Berücksichtigung der indirekten Kosten ermittelt, die mit den beprobten und geprüften direkten Kosten verbunden sind.

Alle als unzulässig gehaltenen Beträge für Sanktionen des Typs A und C¹⁵ werden bei der Ermittlung des ggf. in der Stichprobe festgestellten Fehlers und der damit verbundenen Hochrechnung und dem Vergleich mit dem maximal zulässigen Fehler nicht berücksichtigt, da sie (anders als Sanktionen des Typs B) aus der Nichteinhaltung der mindesten Umsetzungsparameter und der Missachtung bestimmter Verwaltungsverpflichtungen resultieren und daher nicht direkt mit der Ordnungsmäßigkeit der abgerechneten Ausgaben zusammenhängen. Liegt der hochgerechnete Fehler unter dem maximal zulässigen Fehler (d. h. für den Fall, dass die Erweiterung der Überprüfung auf 100 % der in der Ausgabenerklärung enthaltenen Belege nicht erforderlich ist), wird jeder aufgrund der genannten Sanktionen als unzulässig eingestufte Betrag zum aus der Hochrechnung des Stichprobenfehlers als unzulässig resultierenden Betrag hinzugerechnet.

¹⁴ Alternativ dazu kann die **Schätzung durch den Mittelwert pro Einheit** erfolgen. Dabei muss der maximale, in der Stichprobe festgestellte durchschnittliche Fehler (*nicht zulässiger Gesamtbetrag für die Schicht h /Anzahl der beprobten Items der Schicht n_h*) mit der Anzahl der Vorgänge der Schicht (N_h) multipliziert werden. Danach sind die für jede Schicht erzielten Ergebnisse zu addieren, um somit den hochgerechneten Fehler zu ermitteln.

¹⁵ Siehe Fußnote 7.

Anhänge

- *Anhang 1*_Probenahme-Tool.xlm
- *Anhang 2a*_Protokoll für nicht-statistisches Stichprobenverfahren
- *Anhang 2b*_Protokoll für statistisches Stichprobenverfahren